

## Prüfung technischer Arbeitsmittel durch befähigte Personen

Für den sicheren Betrieb eines technischen Arbeitsmittels ist u. a. die wiederkehrende Prüfung seines ordnungsgemäßen Zustandes von wesentlicher Bedeutung. In der Vergangenheit forderten nahezu alle arbeitsmittelspezifischen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften die Durchführung wiederkehrender Prüfungen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung im Jahr 2002 wurden die Anforderungen an die Durchführung wiederkehrender Prüfungen auf flexiblere Beine gestellt. Gleichzeitig erhielten die Unternehmer in einem größeren Umfang die Verantwortung für die Durchführung der Prüfung.

Die folgende Abbildung stellt drei differenziert zu betrachtende Kategorien von Prüfungen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dar. So erhebt § 3 Abs. 3 BetrSichV in einem ersten Schritt Anforderung an die Arbeitgeber, Art, Umfang und Fristen für die Prüfung von Arbeitsmitteln zu ermitteln.

Ferner haben die Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche diejenigen Personen erfüllen müssen, die unternehmerseitig mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Über diese „Basisanforderung“ hinausgehend erhebt § 10 BetrSichV die Anforderung an die Prüfung von Arbeitsmitteln durch befähigte Personen, sofern die Art der Arbeitsmittel oder ihres Einsatzes eine besondere Qualifikation der prüfenden Personen erfordern. Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass befähigte Personen vom Unternehmer ausschließlich für die unter § 10 BetrSichV aufgeführten Arbeitsmittel sowie unter den in §§ 14, 15 formulierten speziellen Bedingungen für die Prüfung vor Inbetriebnahme und für wiederkehrende Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen einzusetzen sind. Der Einsatz dieser „befähigten Personen“ ist somit nur für eine überschaubare Zahl von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen erforderlich. Für die wiederkehrenden Prüfungen anderer Arbeitsmittel dürfen selbstverständlich auch weiterhin andere geeignete Personen eingesetzt werden, die eindeutig nicht als befähigte Personen einzustufen sind.

Die hier erwähnte Durchführung von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen ist im Anwendungsbereich der Verordnung verankert, wonach überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ebenfalls von der BetrSichV erfasst werden.

Zahlreiche Diskussionen wurden zur Qualifikation der befähigten Personen gemäß BetrSichV geführt. Die Begriffsbestimmung gemäß § 2 Abs. 7 BetrSichV definiert die befähigte Person als eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Bereits im berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk wurde in der Vergangenheit zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen unter besonderen Randbedingungen der Einsatz von Sachkundigen und in Einzelfällen auch von Sachverständigen gefordert. Auch wenn diese beiden „Prüfpersonen“ im aktuellen staatlichen Vorschriften- und Regelwerk keine weitere Nennung finden, so beschreiben die drei Kernkompetenzen einer befähigten Person nach BetrSichV, ihre Berufsausbildung und -erfahrung sowie ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit die zentralen Fähigkeiten, die bereits in der Vergangenheit für Sachkundige und Sachverständige gefordert wurden.

Wie so häufig liegt auch bei der Begriffsbestimmung der BetrSichV das Problem in der nicht hinreichenden Konkretisierung der drei geforderten Kernkompetenzen. Die gesamte Fachwelt erwartete daher mit regem Interesse die Veröffentlichung der „Technischen Regeln“ zum Thema „Befähigte Personen“. Aktuell liegen zu diesem Thema vier Technische Regeln vor:

Befähigte Personen – Allgemeine Anforderungen (TRBS 1203 vom 18. November 2004)

Befähigte Personen – Besondere Anforderungen – Explosionsgefährdungen (TRBS 1203 – Teil 1 vom 18. November 2004)

Befähigte Personen – Besondere Anforderungen – Druckgefährdungen (TRBS 1203 Teil 2 vom 18. Dezember 2004)

Befähigte Personen – Besondere Anforderungen – Elektrische Gefährdungen (TRBS 1203 – Teil 3 vom 15. September 2006)

Diese Technischen Regeln konkretisieren die Voraussetzungen für die fachliche Befähigung und die Anforderung an die Weisungsfreiheit einer befähigten Person. Die im allgemeinen Teil (TRBS 1203) formulierten Anforderungen müssen alle befähigten Personen erfüllen.

Die hier wiedergegebenen Anforderungen haben verständlicherweise weitgehende Diskussionen ausgelöst, da insbesondere der in den Vorbemerkungen der TRBS 1203 fixierte Konkretisierungsgrad nicht erreicht wird, um die Vermutung der Einhaltung der BetrSichV sicherzustellen. Vielmehr beschreiben die Anforderungen an die Berufsausbildung und Erfahrung sowie an die zeitnahe berufliche Tätigkeit kaum mehr Aspekte, als bereits im Verordnungstext selber enthalten sind. Von den nachfolgend noch vorgestellten weiteren Konkretisierungen in den Teilen 1, 2 und 3 der TRBS 1203 abgesehen, konkretisieren die allgemeinen Anforderungen der TRBS 1203 somit die Qualifikation befähigter Personen nur bedingt hinreichend, so dass auch weiterhin umfangreiche Diskussionen in den Unternehmen zu erwarten sind. Unter den Anforderungen an die Berufsausbildung (Abschnitt 2.1 TRBS 1203) favorisiert das Regelwerk die Feststellung der Berufsausbildung durch einen Berufsabschluss. Dies ist sicherlich sinnvoll und wurde bereits in der Vergangenheit bei der Qualifikationseinstufung, z. B. von Sachkundigen, mit in die Bewertung einbezogen. Dass auch einem Berufsabschluss vergleichbare Nachweise verwertbar sein können, ist eine ebenfalls bewährte Vorgehensweise. Das Regelwerk gibt dem Entscheidungsträger im Betrieb an dieser Stelle jedoch keine weitere Hilfestellung. Eine Berufsausbildung muss der Durchführung der konkreten Prüfungen zweckdienlich sein. Dieser selbstverständliche Hinweis fehlt in der TRBS 1203 gänzlich. Da die grundlegende fachliche Qualifizierung über eine Berufsausbildung für eine erfolgreiche Durchführung wiederkehrender Prüfungen nicht ausreicht, unterstreicht die TRBS 1203, dass ergänzende Berufserfahrungen für die erfolgreiche Tätigkeit einer befähigten Person erforderlich sind. So muss sie für einen nachvollziehbaren Zeitraum im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit einen praktischen Umgang mit den konkret zu prüfenden Arbeitsmitteln gehabt haben. Eine Beurteilungshilfe zur Einschätzung eines akzeptablen Zeitraums der beruflichen Erfahrung wird in der technischen Regel leider nicht gegeben. Sicherlich dürften berufliche Erfahrungen, z. B. mit einem Zeitraum von weniger als einem Jahr in einem speziellen Arbeitsbereich, nicht als hinreichend für eine befähigte Person bewertet werden können.

Zur beruflichen Erfahrung zählt darüber hinausgehend nicht nur der Umgang mit den zur Diskussion stehenden Arbeitsmitteln im reibungslos verlaufenden Arbeitsalltag. Vielmehr soll die befähigte Person z. B. Störungs- und Instandhaltungssituationen

kennen gelernt haben, um ihren Prüfaufgaben gerecht werden zu können. Auch die Auseinandersetzung mit sicherheitstechnischen Fragestellungen im Rahmen der Durchführung oder betrieblichen Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen für spezielle Arbeitsmittel ist Bestandteil der vorauszusetzenden Berufserfahrung. Zur Berufsausbildung und Berufserfahrung kommt ergänzend die zeitnahe berufliche Tätigkeit der befähigten Person als Qualifikationsvoraussetzung hinzu. Unabdingbar, aber leider in der TRBS 1203 nicht deutlich zum Ausdruck gebracht, ist die regelmäßige Durchführung der Prüfungen durch die befähigte Person selber. Hier sind vorliegende Erfahrungen über die Durchführung anstehender Prüfungen allein nicht ausreichend. Ebenfalls bringt die technische Regel nicht zum Ausdruck, mit welcher Regelmäßigkeit befähigte Personen Prüfungen durchführen sollten. Lediglich gelegentlich durchgeführte Prüfungen werden sicherlich nicht zu einem soliden Fachwissen zur Durchführung von Prüfungen beitragen.

### **Anforderungen der TRBS 1203**

#### **Berufsausbildung und Berufserfahrung**

Die TRBS 1203 fordert für die Berufsausbildung befähigter Personen: „Die befähigte Person muss eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.“ Unter Abschnitt 2.2 führt das Regelwerk aus: „Berufserfahrung setzt voraus, dass die befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln umgegangen ist. Dabei hat sie genügend Anlässe kennen gelernt, die Prüfungen auslösen, z. B. im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstäglicher Beobachtung.“

#### **Zeitnahe berufliche Tätigkeit**

Laut Abschnitt 2.3 TRBS 1203 ist „eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes und eine angemessene Weiterbildung unabdingbar. Die befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben. Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdungen verfügen.“

### **„Befähigte Personen – Besondere Anforderungen – Elektrische Gefährdungen“ (TRBS 1203 Teil 3)**

Um den vielfältigen und komplexen sicherheitstechnischen Randbedingungen bei der elektrotechnischen Sicherheitsprüfung technischer Arbeitsmittel Rechnung zu tragen, beauftragte der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) den Unterausschuss 2 (UA2) mit der ergänzenden Erstellung einer eigenständigen Technischen Regel zur BetrSichV. Der Teil 3 der Technischen Regel 1203 „Befähigte Personen – Besondere Anforderungen – Hochspannungsprüfung (nach Instandsetzung) an einem handgeführten elektrischen Betriebsmittel nach § 10 BetrSichV durch eine befähigte Person.

Artikel aus der Zeitschrift „Die Brücke“ der BGFE vom 02.07